

# Bundesbeschluss über die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»

vom 10. Oktober 1980

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 20. Oktober 1977 eingereichten «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»<sup>1)</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Oktober 1979<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 20. Oktober 1977 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

Artikel 69<sup>ter</sup> der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 69<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zuständig.

<sup>2</sup> Diese Gesetzgebung sichert die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer. Sie berücksichtigt die Interessen der Schweizer und Ausländer gleichermaßen. Sie trägt einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung.

<sup>3</sup> Aufenthaltsbewilligungen sind zu erneuern, sofern nicht der Richter eine Ausweisung wegen strafrechtlicher Widerhandlung verfügt. Als bevölkerungspolitische Massnahmen sind lediglich Einreisebeschränkungen, nicht aber Wegweisungen zulässig. Flüchtlinge sind von allfälligen Einreisebeschränkungen ausgenommen.

<sup>4</sup> Bund, Kantone und Gemeinden ziehen die Ausländer in Fragen, die sie betreffen, zur Vernehmlassung bei. Sie fördern im Einvernehmen mit den Ausländern deren Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft; die Gesetzgebung sieht geeignete Massnahmen vor.

<sup>5</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes bleibt unter der Oberaufsicht des Bundes Sache der Kantone; die Bundesgesetzgebung kann bestimmte Befugnisse den Bundesbehörden vorbehalten und gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz der Ausländer einschliesslich der Rekursmöglichkeit an die Gerichte.

<sup>1)</sup> BBI 1977 III 706

<sup>2)</sup> BBI 1979 III 605

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat spätestens innert drei Jahren den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz vorzulegen, das den Grundsätzen des Artikels 69<sup>ter</sup> entspricht.

<sup>2</sup> Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels stehen den Ausländern die Meinungsäusserungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die freie Wahl des Arbeitsplatzes in gleicher Weise zu wie den Schweizern.

<sup>3</sup> Die Zahl der Einreisebewilligungen für Ausländer zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf die Zahl der im Vorjahr ausgereisten erwerbstätigen Ausländer nicht übersteigen. Freiwillig ausgereiste Erwerbstätige erhalten bei neuen Einreisebewilligungen im folgenden Jahr den Vorzug. Diese Bestimmungen können durch die Bundesgesetzgebung frühestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelockert werden. Ausgenommen sind Funktionäre internationaler Organisationen.

<sup>4</sup> Absatz 3 des Verfassungsartikels tritt mit der Annahme der Initiative in Kraft.

<sup>5</sup> Saisonarbeiter sind den Aufenthalttern gleichzustellen. Bisherige Rechtsbeschränkungen sind innert fünf Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben.

Artikel 69<sup>ter</sup> tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Er-wahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

**Art. 2**

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

Nationalrat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Hp. Fischer

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 10. Oktober 1980

Der Präsident: Ulrich

Der Protokollführer: Sauvant

## **Bundesbeschluss über die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 10. Oktober 1980**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1980
Date	
Data	
Seite	703-704
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.